

Verwaltungskostensatzung der Stadt Roßleben-Wiehe

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) der §§ 1,2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 20.02.2020 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe und regelt sämtliche durch die Stadt Roßleben-Wiehe zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

§ 2 Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die Stadt Roßleben-Wiehe erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung inklusive des Verwaltungskostenverzeichnisses in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung "Behörden des Landes" zu streichen und die Formulierung "Stadt Roßleben-Wiehe" zu setzen ist.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft:
1. Verwaltungskostensatzung der Stadt Roßleben vom 30.11.2011 sowie die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 27.05.2014,
 2. Neue Gebührensatzung der Stadt Wiehe vom 17.01.1994 inklusive des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Wiehe vom 28.03.2011 sowie

3. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Donndorf vom 17.10.2001 inklusive des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Donndorf vom 28.03.2011

(2) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Roßleben-Wiehe, den 06.03.2020

Gez.
Steffen Sauerbier
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 06.03.2020

*Steffen Sauerbier
Bürgermeister*